Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 24

Artikel: Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96188

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 24.

Bafel, 12. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benns Bemade, Verlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Beirag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren. — Zu den "Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie". — Dr. K. Danoliker: Geschichte der Schweiz. — A. Dierkes: Militärische Gelegenheitsteben (Toaske). — Ueber die Ausbildung in der zerstreuten Fechtart. — La Langue verte du Troupier. — E. Dominé: Journal du Siège de Tuyen-Quan. — Etgenossenschaft : Altereverhältnisse der schweizerischen Stadsossischer. Botichaft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landstums. (Fortsehung.) — Ausland: Deutschaft : Reue Kavallerie-Kaserne in Mainz. Von der preußischen Generalität. Frankreich: Eine Rede Boulanger's. Rußland: Die Manöver- und Lagerperiode. — Bibliographie.

Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Zustruktoren.

In Mr. 4 biejes Jahrganges ift, aus Unlag ber biesjährigen eibgenöffischen Beforberungen, barauf aufmertfam gemacht worben, bag bie Inftruttoren ber Infanterie gegenüber benjenigen ber Spezial: maffen und ben Truppenoffizieren in fehr auffälliger Beise zuruckgesetzt werben. — Dieses kann nicht überraschen. Die Infanterie ift bei uns an Beringicatung und ftiefmutterliche Behandlung gewöhnt. Der Vorgang entspricht zwar ben Interessen ber Armee nicht und unfere Wehrkraft wird baburch nicht gesteigert. Doch, wie begreiflich, muffen bie Instruktoren ber Infanterie bas allgemeine Schickfal ihrer Baffe theilen. Die Burudfetung berfelben geht aber bis zur " Einftellung im Avance= ment". In allen Armeen wird eine folche als schwere Strafe (für moralische Gebrechen u. bal.) betrachtet. Bei uns, mo "hobere Befähigung" bei ben Beforberungen einzig und allein ben Ausschlag gibt, ift fie jum minbeften eine fcmere und jum Theil unverdiente Demuthigung. Empfindlich muß biefe bie Offiziere treffen, welche burch ihre Stellung berufen find, die Truppen und ihre Fuhrer auszubilben.

Die Ginstellung ber Instruktoren ber Infanterie im Avancement ist ebenso wenig zu rechtfertigen, ebenso unbillig und unzwecknäßig, als sie es für jene ber Spezialwassen sein wurde.

Es wird uns baber niemand verargen, wenn wir die fehr auffällige Erscheinung hier zum Gegens stand einer Besprechung machen.

Es wird Aufgabe ber folgenden Blatter fein, bie Frage zu untersuchen:

1. Ob besondere gefetliche Bestimmungen bestehen,

welche ber Beförberung ber Infanterie-Instruktions. offiziere Schranken setzen?

2. Ob andere Grunde vorhanden find, die Inftruktionsoffiziere der Infanterie anders zu halten, als jene der Spezialwaffen, oder

3. bie Truppenoffiziere?

4. Ob ben Infanterie-Instruktoren eine andere Entschädigung zu Theil mird, welche fie für bie Einstellung im Avancement entschäbigen konnte?

5. Ob burch Gleichstellung in der Beförderung mit den Spezialwaffen sich ein Nachtheil für den Dienst: entweder gegenüber den Truppenoffizieren oder im Instruktionskorps der Infanterie selbst ersgeben murde?

Hier gestehen wir gleich, daß wir auf alle die Fragen mit einem bestimmten "Rein" antworten muffen.

1. Für bie Infanterie-Instruktoren ift keine gesethliche Beförberungsgrenze festgesett.

Die Infanterie = Instruktoren befinden sich in keiner Ausnahmslage. Für sie gelten die gleichen gesetlichen Bestimmungen, wie für die Instruktoren der Spezialwaffen. Sie befinden sich in den gleichen Berhältnissen im eigenen Instruktionskorps und gegenüber den Truppenoffizieren.

Doch um richtig zu gehen, wird es nothwendig sein, auf die Borfcriften, welche überhaupt die Instruktoren betreffen, einen Blick zu werfen.

Das Geset über die Militärorganisation von 1874 sagt nichts über die Gradverhältnisse der Instruktoren. Art. 88 bestimmt bloß, daß die Berswendung der Instruktoren sich nach ihrer Klassistation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem Grade zu richten habe und Art. 89 setzt fest, daß nur ½ der Instruktoren (außer den Generalstabssossitäten) eingetheilt werden soll.

Die Berordnung bes h. Bunbesrathes vom 8.1 September 1876 verfügt in § 3: "Die eingetheilten Instruktoren avanciren gleich wie die Truppens offiziere." Bur Beforberung fei jeboch bie Bewilligung bes eibg. Militar. Departements nothwendig; por Ertheilung einer folden werbe biefes prufen, ob die beabsichtigte Beforberung mit Bezug auf bie Grabverhaltniffe ber übrigen Inftruktoren und mit Bezug auf die Stellung bes zu Beforbernben im Inftruttionstorps zuläßig fei. Rach § 4 wirb festgesett, bag bie Beforberung ber nicht eingetheilten Inftruttoren burch ben Bunbegrath erfolge.

Der Paragraph 3 ber genannten Berordnung fällt daher bei Untersuchung ber Beförderungsverhaltniffe besonders in Anbetracht. Die Zwede mäßigkeit besfelben an fich wollen wir nicht bestreiten. Doch überraschen muß es, wie man bazu gekommen ift zu finden, bei ber Ravallerie, Artillerie und bem Genie fei es gulaffig " in Be = zug auf bie Grabverhältnisse ber Instruktoren und bie übrigen Stellung im Instruttionstorps" baß ein Inftruktor II. Rlaffe ben Grab eines Majors oder Oberstlieutenants und ein Instruktor I. Rlasse ben Grad eines Oberft bekleibe, bei ber Infanterie bagegen nicht. Bei letterer foll ber Inftruttor II. Rlaffe nur bis zum hauptmann, ber I. Rlaffe nur bis hochftens jum Oberftlieutenant porruden burfen.

Fur bie Richtigkeit ber Annahme biefes zulest genannten Grundsates sprechen die vielen Ausnahmen nicht, welche man im Instruktionskorps ber Infanterie bisher gemacht hat. Gin Blid in ben Militaretat ber letten Jahre zeigt uns, bag biefe nicht felten maren und zum Theil noch find. 2. Es ift tein Grund vorhanben,

bie Infanterie=Instruttoren in bem Avancement anders zu stel= len als jene ber Spezialwaffen.

Der Grad der allgemeinen und militärisch=wissen= schaftlichen Bilbung barf, wenigstens bei einem Theil ber Instruktoren ber Infanterie, jenem ber Instruktoren ber Spezialwaffen wohl an die Seite geftellt merben.

Die Unficht, bag ber Offizier ber Infanterie weniger einer militarifcemiffenschaftlichen Bilbung bedürfe, als jener ber Spezialmaffen, ist ein Irrthum, in welchen Niemand verfallen wird, welcher einen Begriff von ben Unforberungen bat, welche heute an die Führer dieser Waffe gestellt werden sollen.

Ber einen Zweifel hat, ben konnen mir auf ben Artitel "Die Infanterie", welcher im letten Jahrgang biefer Zeitidrift ericienen ift, ober auf bie Briefe über Infanterie vom General Pring zu Sobenlobe-Ingelfingen, welche großes und verdientes Aufsehen in ber militärischen Welt cr= regt haben, verweisen.

Uebrigens haben bei uns bie Bentralschulen,

getragen, richtigere Unfichten über bas Wefen ber Infanterie zu verbreiten.

Die Renntniß ber Exerzier=Reglemente ift nicht ber Anfang und bas Enbe bes infanteriftischen Wiffens.

Doch wie an ben Infanterie-Offizier, jo muffen auch an feinen militarifden Lehrer, ben Inftruktor, hobere Unforderungen gestellt merben. Gein Wiffen barf nicht kleiner fein, als basjenige bes Inftruttors ber Spezialmaffen, wenn es auch fachgemäß andere Zweige ber Militarmiffenschaften betreffen muß.

Bas Gifer und Bflichtgefühl anbelangt, fo find bies Gigenschaften, bie ben Instruktoren aller Waffen gemein finb. Mit gleicher Aufopferung widmen fich biefe ihrem wenig lohnenden Beruf, bei welchem viel Arbeit und wenig An. erkennung zu finben ift.

Der Waffendef ber Infanterie, Berr Dberft Feiß, ftellt in seinem furglich im Drud erschienenen Bericht an ben hohen Bunbegrath (G. 4) ben Infanterie-Inftruttoren bas Zeugnig "großer Pflichttreue und Sachkenntniß" aus.

Wir führen biefes an, um ju zeigen, bag fein Grund gur Burudfetung vorliegt.

Wenn aber auch nicht alle Infanterie-Instruktoren bie Eignung gu hohern Graben haben follten, so mare biefes noch kein genügenber Grund, Alle und zwar auch Diejenigen, welche biefe mirklich bes figen und vielleicht mehr als viele Andere geleiftet haben, von der Beförderung auszuschließen.

3. Würbe es einen Rachtheil has ben, bie Infanterie=Instruktoren in Bezug auf Beförberung ben Truppenoffizieren gleichzustellen?

Diese Frage muß unbebingt verneint werben. Die Berufsoffiziere leiften nicht weniger als bie Truppenoffiziere.

Die Offiziere, welche fich bas ganze Jahr binburch bamit abgeben, Offiziere und Solbaten fur ihre militarifche Bestimmung im Felde auszubilben, werben an prattifcher Erfahrung und hoffentlich auch an theoretischem Wiffen nicht hinter jenen gurudfteben, melde fich nur zeitmeife, in großen 3mifdenraumen, mit militarifden Uebungen abgeben und in der Zwischenzeit burch ihre burgers liche Beschäftigung vollauf in Unspruch genommen find. Wenn nun Ginzelne ber lettern, unter fo ichwierigen Verhaltniffen, febr Unertennenswerthes leisten, so ift biefes noch kein Grund, Alle, auch Diejenigen, bei welchen biefes nicht ber Fall ift, gegenüber ben Instruttoren zu bevorzugen.

Bei bem ungemein rafden Avancement einzelner Truppenoffiziere ift es zwar nicht zu vermeiben, baß hie und ba ein Offiziersbilbungsichuler, melder von einem alten Berufsoffizier, Sauptmann ober Major, ausgebilbet mirb, in wenig Jahren zu seinem Borgesetten aufsteigt. Doch unbillig erscheint es, bem Inftruktor zu fagen: "ben glete chen Grad barfft Du überhaupt welche in neuester Zeit auch von Offizieren der gar nicht erreichen, trots langs Spezialwaffen besucht werben, wesentlich bazu bei-ljähriger guter Dienste, trot aufopfernber Thätigkeit unb melsches auch Deine Befähigung unb Deine militärischen Renntnisse sein mögen!"

Es kann wirklich als keine unbillige Forberung betrachtet werben, wenn wir sagen, nach einer Ansahl Jahre guten Dienstes in einem Grabe und bei Erfüllung ber burch bie Besförberung soorschrift gestellten Bebingung en, sollte auch bem Instruktionssossigier die Erreichung bes höhern Grabes ermögslicht sein.

In ben ftebenben Beeren werben lange und gute Dienfte besonders belohnt. Bei uns wird Riemanb weber eine Belohnung verlangen, noch ermarten. Doch ftatt berfelben ihm Burudfetung ju Theil merben zu laffen, ift etwas ftart. Diefes umfomehr, als bie Burudfegung fich meder burch eine Nothwendigkeit, noch burch einen militarifden Ruten begrunden lagt. - Man tonnte bochftens anführen, bag man burch bie Beforberung ber Instruktoren bas Avancement ber Truppenoffiziere nicht beeintrachtigen wolle. Doch biefe Unnahme ift nicht ftichhaltig. Ueber zu langfames Avancement burfen sich unsere Offiziere mahrhaft nicht Die Grabe merben von Denjenigen, bie vom Glud begunstigt find, mit mahrer Gifenbahnidnelligkeit burchflogen, mahrend in Deutich= land und Defterreich die Borrudung, felbft verbienter Offiziere, die Felbzuge mitgemacht und fic ausgezeichnet haben, mehr in ber Sangart ber Sonedenpoft ftattfinbet.

Die Beförberung einiger Infanterie-Instruktoren murbe überbies bas Avancement ber Eruppenossistere nicht beeinträchtigen, ba die Instruktionsofsistere boch nur zum geringsten Theil eingetheilt werben. Ob bas Letztere zweckmäßig sei, bieses wollen wir bei einer andern Gelegenheit unterssuchen.

4. Für bie Burücksetzung in ber Beförberung erhalten bie Infansterie=Inftruktoren keine anbere Entschäbigung.

Die Besolbung ber Instruktoren ist nicht so groß, baß diese als Aequivalent für die Zurücksehung im Avancement betrachtet werden könnte. Doch eine traurige Erscheinung wäre ein Instruktor, welcher um höhern Lohn sich für Nichtbesörberung genugsam entschäbigt hielte! Doch hievon kann nicht die Rede sein. Die Besolbung des Instruktors ist nicht so groß. Ueberdies ist der Militärdienst, wie Ieber aus Ersahrung weiß, mit vielen Auslagen verbunden. — Was die Besolbung ausmacht, wird gebraucht.

Instruktoren, welche Familie haben, befinden sich sogar in einer schwierigen Lage, wenn sie kein ober nur wenig Bermögen besitzen.

Auf Erhöhung ber Besolbungen ist teine Ausssicht. Das Referendum wird schon bafür sorgen, daß keine solche stattfinde. — Ein Pensionsgesetz haben wir nicht. Und höchstens der unverheirathete höhere Instruktor kann bei großer Sparsamkeit

für seine alten Tage, wo er als unbrauchbar unb abgenützt bei Seite geschoben, b. h. nicht mehr gewählt ober ihm vorsorglich ber Rath ertheilt wird, seine Entlassung zu nehmen, etwas zurücklegen.

Der Dienst ist überbies ein anstrengenber. Gin Rurs folgt ohne Unterbrechung bem anbern. Gine wahre Spsiphusarbeit, die immer von Neuem bez ginnt. Dabei wird ber Dienst oft absichtlich eher erschwert als erleichtert.

Selbst ber Sonntag ist für ben Instruktor kein Ruhetag. In einigen Kreisen können verheirathete Instruktoren, die nicht auf dem betreffenden Waffenplat domiziliren, ihre Familien nur nach je 3 oder 4 Wochen bei dem sogen. großen Urlaub (welcher bekanntlich kein solcher ist) besuchen.

Es ift baber meber klingenber Lohn, noch angenehmer leichter Dieuft, welche Entichabigung für bie Zurudfetzung in ber Beforberung gemabren.

Wenn die Instruktionsofsiziere bennoch freudig ihre Pflicht erfüllen, so ift es, weil sie wissen, daß sie für das Baterland arbeiten und weil der bessere Theil derselben nicht blos um das tägliche Brod, sondern aus Neigung zum Militärdienst den materiell wenig lohnenden Beruf ergriffen haben. Wie das Sprüchwort sagt: "Luft und Lieb' zu einem Ding, macht Mühe und Arbeit gering."

(Fortfepung folgt.)

Bu den "Nenderungen der Exerzier=Regle= mente der Infanterie".

Ein neues Exerzierreglement bezeichnet ben llebers gang von einer Periode ber Elementartaktik in eine andere. Wit ihm ist aber keineswegs der völlige Umsturz alles disher Bestandenen verbunden, sons bern es hält selbstverständlich die auf unwandels baren Grundsäten ruhende Basis fest und sucht nur Auswüchse, die sich als nicht mehr brauchbar, oft als schädlich erwiesen, zu beseitigen und durch Borschriften zu ersetzen, welche nicht nur einer theosretischen Erwägung entsprungen sind, sondern sich in angestellten Bersuchen bereits bewährt haben.

Wir geben zu, daß auch dann, wenn eine Waffe durch ein neues Reglement nicht geradezu überrascht wird, sich vorübergehend eine gewisse Unsicherheit in seiner Handhabung ergibt. Soll man aber deshalb auf eine Aenderung verzichten, obschon sie allgemein als nothig erkannt ist, ober einen Fortschritt erst dann berücksichtigen dürsen, wenn das bestehende eine ganze Dienstdauer, 25 Jahre, burchlebt hat?

Hat bas preußische Exerzierreglement von 1812 ein Menschenalter fortbestanden, so geht baraus hervor, daß sein berühmter Gründer ein Meisterswert geliefert, aber auch daß sich in den barauf solgenden Friedensjahren kein Grund zu taktischen Neuerungen gezeigt hat.

Indef verlangen Diejenigen unter uns, die Aenberungen munschen, kein neues, sondern nur ein revidirtes Reglement, nicht die Einführung neuer, sondern nur die Abolition bestehender, überstüfsig gewordener Formationen. Wir wollen nur Berseinsachung und Abnahme unnöthigen Ballastes, um